Stadt Staßfurt

Typ:	Anfrage	Fachdienst/Serviceeinheit:	20 - SE FuB
Status:	erledigt	Bearbeiter/in:	Herr Köpper
Stand:	20.11.2018		

Stadtrat 18.10.2018

AF 900/2018

öffentlich

Anfrage:
Herr Döbbel

Inwieweit können die Stadtwerke und der Stadtpflegebetrieb Rückstellungen auflösen?

Beantwortung:
Rückstellungen sind zu bilden für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten. Sie gehören bilanziell zu den Fremdkapitalpositionen und haben den Zweck, die mit einem Sachverhalt verbundenen Aufwendungen periodengerecht abzubilden.

Rückstellungen sind nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Sie müssen aufgelöst werden, wenn der Grund, weshalb sie gebildet wurden, entfallen ist.

Sven Wagner
Oberbürgermeister